GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

Vertrag

über die Herstellung von Alvarez 2.0 - Magnetstromversorgungen bei GSI

zwischen

der

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH,

Planckstraße 1, 64291 Darmstadt,

vertreten durch die Geschäftsführer

(nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt)

und

(nachfolgend „**Auftragnehmer*in**“ genannt)

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „**Vertragspartner*innen**“ genannt

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der/die Auftraggeber*in beauftragt den/die Auftragnehmer*in mit

der Herstellung von Alvarez 2.0 -Magnetstromversorgungen bei GSI, gem. Vergabenummer 42/2600042901.

(im Folgenden jeweils Geräte genannt) entsprechend den in Ziffer 11 dieses Vertrages aufgeführten Spezifikationen, insbesondere der Leistungsbeschreibung Dokumentennummer: G-DS-EPS-en-PC_0003_SVE60_U-V001 (Detailed Specification) ANLAGE 3.

Inhalt und Umfang der vom/von der Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen (Arbeitspakete) sowie die vom/von der Auftraggeber*in bereitzustellenden Komponenten bestimmen sich nach den in Ziffer 11 dieses Vertrages genannten Spezifikationen. Diese Spezifikationen sind bei der Leistungserbringung vollumfänglich einzuhalten.

2. Vergütung

2.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem mit dem finalen Angebot abgegebenen Angebotsblatt. Das Angebotsformblatt ist diesem Vertrag als ANLAGE 1 beigefügt.

2.2 Zahlungen der/des Auftraggeber*in*s erfolgen gemäß dem Zahlungsplan, der diesem Vertrag als ANLAGE 1 (Angebotsformblatt) beigefügt ist.

2.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

3. Lieferung/Zeitplan

3.1 Die Vertragspartner*innen vereinbaren zur Durchführung der Leistungen einen Terminplan gemäß **ANLAGE 1 (Angebotsformblatt)** dieses Vertrages. Die darin vereinbarten Termine sind Vertragsfristen und verbindlich und von der/vom Auftragnehmer*in einzuhalten.

3.2 Eine Lieferung vor den vereinbarten Lieferterminen ist nur nach schriftlicher Einwilligung des/der Auftraggeber*in*s zulässig. Der/die Auftraggeber*in kann eine spätere Anlieferung/ Leistung oder Teile hiervon verlangen. Die Änderung des Liefertermins wird der/die Auftraggeber*in dem Auftragnehmer*in rechtzeitig mitteilen. Etwaige hierdurch entstehende Lagerkosten, die über die vereinbarten 4 Monate hinausgehen, trägt die Auftraggeberin. Der/die Auftragnehmer*in teilt der/dem Auftraggeber*in umgehend die hierdurch entstehenden zusätzlichen Lagerkosten mit.

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

3.3 Der/die Auftragnehmer*in teilt der/dem Auftraggeber*in den genauen Anlieferungszeitpunkt rechtzeitig vorher in Textform mit.

4. Abnahme

4.1 Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Das Abnahmeverfahren besteht aus Technischen Abnahmen (Factory Acceptance Test, Site Acceptance Test) und Rechtsgeschäftlicher Schlussabnahme (Final Acceptance). Einzelheiten des Abnahmeprozesses sind in **ANLAGE 2** geregelt.

4.2 Die Anforderungen an Abnahmen (wie z. B. Abnahmekriterien, Messverfahren, Dokumentation) sind in der Detailed Specification **ANLAGE 3**, sowie in den anderen relevanten Dokumenten (gemäß Ziffer 11 dieses Vertrages) niedergelegt.

5. Vertragsanpassung

5.1 Das Vertragsanpassungsverfahren ergibt sich aus der VOL/B.

6. Gewährleistung

6.1 Der/die Auftragnehmer*in sichert zu, dass die von ihm*/ihr erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere, soweit Eigentum übertragen wird, dieses frei von Rechten Dritter übertragen wird. Der/die Auftragnehmer*in stellt den/die Auftraggeber*in von Ansprüchen Dritter frei, die diesem*dieser wegen einer vermeintlichen Verletzung ihrer*seiner Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der vom Auftragnehmer*in erbrachten Leistungen gegen den/die Auftraggeber*in geltend machen.

6.2 Die Gewährleistung beginnt mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme.

7. Geistiges Eigentum

7.1 **Vorbestehende Rechte**

Gewerbliche Schutzrechte, Know-how, urheberrechtlich geschützte Werke, Technologien und sonstige Kenntnisse der/des jeweiligen Vertragspartner*in*s, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bei diesem bereits vorlagen oder die außerhalb dieses Vertrages entstanden sind, sind „Vorbestehende Rechte“ der/des jeweiligen Vertragspartner*in*s.

7.1.1 Der/die Auftragnehmer*in erteilt GSI hiermit eine nicht-ausschließliche, unterlizenzierbare, weltweite und unwiderrufliche Lizenz an seinen/ihren Vorbestehenden Rechten, soweit GSI diese ganz oder teilweise zur Verwertung und Vermarktung der Entwicklungsergebnisse benötigt.

7.1.2 Die Lizenz an den Vorbestehenden Rechten der/des Auftragnehmer*s*in ist durch die in Ziffer [2] geregelte Vergütung abgegolten.

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

7.2 **Rechte an Verbesserungen**

7.2.1 Verbesserungen, Erweiterungen oder Modifikationen der Vorbestehenden Rechte des/der Auftragnehmer*in*s durch den/die Auftragnehmer*in im Rahmen dieses Vertrages, einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte, die sich nicht spezifisch auf den Entwicklungsgegenstand beziehen und keine vertraulichen Informationen oder Vorbestehende Rechte von GSI enthalten („Auftragnehmer*in -Verbesserungen“), stehen ausschließlich dem/der Auftragnehmer*in zu. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Parteien darüber, ob bestimmte Erfindungen, Prozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Verbesserungen oder andere gewerbliche Schutzrechte in diesem Zusammenhang als Auftragnehmer*in-Verbesserungen anzusehen sind, trägt der/die Auftragnehmer*in hierfür die Beweislast. Der/die Auftragnehmer*in räumt GSI hiermit ein nicht ausschließliches, weltweites, unterlizenzierbares, unwiderrufliches, unbefristetes und kostenfreies Nutzungsrecht an sämtlichen Auftragnehmer*in -Verbesserungen ein, soweit dies für die Nutzung und Verwertung der Entwicklungsergebnisse durch GSI erforderlich ist.

7.2.2 Verbesserungen, Erweiterungen oder Modifikationen der Vorbestehenden Rechte von GSI durch GSI oder durch den/die Auftragnehmer*in im Rahmen dieses Vertrages, einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte, stehen ausschließlich GSI zu. Gleiches gilt für Verbesserungen, Erweiterungen oder Modifikationen der Vorbestehenden Rechte des/der Auftragnehmer*in*s, welche vertrauliche Informationen oder Vorbestehende Rechte von GSI enthalten.

7.3 **Rechte an Ergebnissen**

„Entwicklungsergebnisse“ sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Technologien, urheberrechtlich geschützte Werke, Verfahren und Rechenprogramme, Quellcodes, Dokumentationen, Berichte, Konzepte, Verfahren, Daten, Materialien, Zeichnungen, Designs, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen, unabhängig davon, ob sie Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten sein können oder nicht. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.

„Entwicklungsgegenstand“ ist die Entwicklung des/der in Ziffer [1] und den dort genannten Anlagen näher spezifizierten Geräts/ Geräte.

7.3.1 Die Rechte an sämtlichen Entwicklungsergebnissen stehen ausschließlich GSI zu. Der/die Auftragnehmer*in überträgt die Rechte an den Entwicklungsergebnissen hiermit an GSI. GSI nimmt die Übertragung hiermit an. GSI ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen allein berechtigt, die Entwicklungsergebnisse vollständig und umfassend zu nutzen und zu verwerten; dies schließt auch die Nutzung im Rahmen der Ersatzteilbeschaffung und/oder die Ausschreibung neuer und/oder ergänzender Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den unter diesem Vertrag erstellten Leistungen ein. Insbesondere ist GSI berechtigt, den Entwicklungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu ändern und

weiterzuentwickeln sowie ganz oder teilweise durch Dritte fertigen zu lassen und zu vertreiben.

7.3.2 Der/die Auftragnehmer*in behält ein nicht exklusives, kostenloses Nutzungsrecht zur Forschung und Lehre. Der/die Auftragnehmer*in darf die Entwicklungsergebnisse, die noch nicht zum Schutzrecht angemeldet wurden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GSI aber nicht publizieren.

7.3.3 Alle Unterlagen, die vom/von der Auftragnehmer*in zur Erbringung der Leistung erstellt werden, werden mit vollständiger Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung Eigentum von GSI.

7.3.4 Soweit die Entwicklungsergebnisse aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, räumt der/die Auftragnehmer*in GSI an diesen hiermit ein exklusives, weltweites, für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes geltendes, unterlizenzierbares, übertragbares Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche wirtschaftlichen Verwertungsrechte und vermögensrechtlichen Befugnisse an dem betreffenden Werk.

7.3.5 GSI ist alleine berechtigt, schutzrechtsfähige Entwicklungsergebnisse zum Schutzrecht anzumelden, aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Entscheidet sich GSI, eine Erfindung zum Schutzrecht anzumelden, verpflichtet sich der/die Auftragnehmer*in zur Unterstützung bei der Anmeldung. Der/die Auftragnehmer*in wird mit GSI bei der Anmeldung zusammenarbeiten und alle notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen, um GSI die Anmeldung im Namen der GSI zu ermöglichen. Die gleiche Unterstützungspflicht gilt bei der Verteidigung der Schutzrechte gegen Angriffe oder Verletzungen Dritter. Sofern nicht anders in diesem Vertrag vereinbart, trägt GSI die Kosten der Schutzrechtsanmeldung, Verteidigung und Durchsetzung.

7.3.6 Der/die Auftragnehmer*in wird GSI unverzüglich informieren, sobald der/dem Auftragnehmer*in eine Erfindung gemeldet worden ist, die im Zuge der Entwicklungsarbeiten entstanden ist. Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, Diensterfindungen von Arbeitnehmer*innen im Sinne des Arbeitnehmer*innenerfindungsgesetzes oder eines entsprechenden ausländischen Gesetzes fristgerecht in Anspruch zu nehmen.

Der/die Auftragnehmer*in wird durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilf*innen und – soweit ihm deren Einschaltung gestattet ist – Unterauftragnehmer*innen sicherstellen, dass die Rechte an den Entwicklungsergebnissen GSI wie in dieser Ziffer [7.3] geregelt zustehen und GSI bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, soweit für die Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, Nutzungsrechte an den Vorbestehenden Rechten erhält. Diese Verpflichtung trifft den/die Auftragnehmer*in insbesondere auch bei der Hinzuziehung von Hochschulmitarbeiter*innen und/oder Studierenden. Bei der Hinzuziehung von Hochschulmitarbeiter*innen ist zudem deren positive und negative Publikationsfreiheit abzubedingen.

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

7.4 **Angebot zum Technologietransfer**

GSI ist stets an einem Technologietransfer interessiert, insbesondere an der wirtschaftlichen Verwertung der Entwicklungsergebnisse. Sofern rechtlich möglich und von GSI angeboten, kann die/der Auftragnehmer*in nach Abschluss der Entwicklung/ Herstellung/ Lieferung von Technologien, bezüglich derer GSI Inhaber*in von Rechten am Entwicklungsergebnis ist, im Rahmen eines zuvor mit GSI abzuschließenden Lizenzvertrages eine aktive Vermarktung der Technologien betreiben.

7.5 **Freedom to operate Recherchen**

Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die einer Verwertung der Entwicklungsergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und GSI unverzüglich anzuzeigen. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung der Entwicklungsergebnisse benutzt werden müssen.

8. Umgang mit Materialien, die zur Leistungserbringung beschafft werden (Werkzeugklausel)

8.1 Der Auftragnehmer hat Gegenstände, Komponenten, Baugruppen und sonstige Materialien, die er zur Herstellung, Entwicklung oder Erbringung des beauftragten Leistungsgegenstands beschafft oder herstellt und deren Kosten dem Auftraggeber gesondert oder als Bestandteil der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt werden, nachvollziehbar zu erfassen und zu dokumentieren.

8.2 Soweit solche Gegenstände oder Komponenten einen Einzelwert von mehr als 800 Euro netto aufweisen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese nach Beendigung der zweckentsprechenden Nutzung nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veräußern, zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

8.3 Nach Beendigung der zweckentsprechenden Nutzung ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein angemessener Wertausgleich zu vereinbaren oder der betreffende Gegenstand zu einem angemessenen Preis zu veräußern und der Verkaufserlös an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt insbesondere für Gegenstände oder Komponenten, die vom Auftragnehmer beschafft, dem Auftraggeber im Rahmen der Vergütung berechnet, jedoch nicht körperlich an den Auftraggeber übergeben werden und beim Auftragnehmer verbleiben.

8.4 Kommt eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande, hat der Auftragnehmer die betreffenden Gegenstände dem Auftraggeber oder einem von diesem zu bestimmenden Dritten frei von Rechten Dritter unentgeltlich zu übereignen und herauszugeben.

8.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise über Anschaffungskosten, Einzelwerte, Verbleib, Nutzung und Verwertung der betreffenden

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

Gegenstände vorzulegen. Die Verpflichtungen nach dieser Klausel gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort, soweit dies für den Auftraggeber zur Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Pflichten erforderlich ist.

9. Versicherung

9.1 Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für verschuldensabhängige Haftung begrenzt.

9.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.3 Vertragliche Mangelgewährleistung ist von den Haftungsausschlüssen nicht betroffen**.** Jeglicher Haftungsausschluss gilt nur, soweit kein Versicherungsschutz besteht.

9.4 Der/die Auftraggeber*/in stellt ab 2018 eine Multi Risk-Versicherung.

10. Vertraulichkeit

10.1 Jede*r Vertragspartner*in wird alle von der/dem anderen Vertragspartner*in erhaltenen vertraulichen Informationen und Gegenstände Dritten gegenüber vertraulich behandeln.

11. Rücktritt, Kündigung

11.1 Gesetzliche Regelungen gelten.

12. Geltende Bestimmungen

12.1 **Der Vertrag besteht aus**

12.1.1 diesem Vertragstext,
12.1.2 dem Angebotsformblatt, ANLAGE 1
12.1.3 dem Abnahmeverfahren ANLAGE 2
12.1.4 der Detailed Specification und alle dort genannten weiteren Dokumente ANLAGE 3
12.1.5 Vertragsbedingungen, ANLAGE 8a
12.1.6 VOL/B ANLAGE 8b

12.2 Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmer*in*s sind ausgeschlossen.

12.4 Erfüllungsort ist Darmstadt, GSI GmbH.

12.5 Vertragsänderungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann nur schriftlich abbedungen werden.

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH
Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner*innen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Darmstadt

_____

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH

Ort, Datum:

_____

Firmenname